

LERM · LAMBIASE

Schnell informiert



## **Einsatzrecht kompakt – Fälle zum Recht des unmittelbaren Zwanges**

 | BOORBERG

# Einsatzrecht kompakt – Fälle zum Recht des unmittelbaren Zwanges

Patrick Lerm  
Polizeioberkommissar

Dominik Lambiase, M. A.  
Polizeioberkommissar

Dozenten am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum  
Bamberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-06624-3

E-ISBN 978-3-415-06625-0

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Nomad\_Soul – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com) | Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Vorwort

Dieses Buch hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter<sup>1</sup> des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (BPOL) in die Lage zu versetzen, den im Unterricht dargebotenen Stoff zum Recht des unmittelbaren Zwanges in einer kurzen Übersicht mit Fällen nachzuvollziehen. Die damit einhergehende Sachverhaltsbeurteilung ist ein wichtiger Bestandteil sowohl der Zwischenprüfung (am Ende des 1. Dienstjahres<sup>2</sup>), als auch in der Laufbahnprüfung am Ende der Ausbildung. Daher ist dieses Buch für **alle Auszubildenden geeignet**, unabhängig davon, in welchem Ausbildungsabschnitt sich diese gerade befinden!

In diesem Buch finden Sie *acht* Fälle zur Zwangsanwendung nach dem Bundesrecht. Jeder Fall greift dabei einen – für die Ausbildung relevanten – Aspekt auf. Die Fälle sind dabei immer nach dem gleichen Schema aufgebaut. Zunächst erhalten Sie den Sachverhalt. An diesen Sachverhalt schließen sich die notwendigen Vorüberlegungen zur Lösung des Sachverhaltes an. Hier erhalten Sie Erläuterungen zu den relevanten Normen und Vorschriften und weiterführende Hinweise zur dargestellten Problematik. Anschließend wird für den jeweiligen Fall eine kurze Lösungsskizze aufgezeigt. Die Anfertigung einer Lösungsskizze wird grundsätzlich bei jeglicher Fallbearbeitung empfohlen. Schließlich wird für jeden Sachverhalt am Ende des jeweiligen Kapitels eine Lösung dargeboten. Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie eine Möglichkeit, eigene Notizen zu machen.

Die in der Broschüre dargestellten Problemstellungen stellen eine subjektive Auswahl der Verfasser dar.

---

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

2 Auch Grundausbildung genannt.

Diese Broschüre baut auf die ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Broschüren *Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen – Zwischenprüfung erfolgreich bestehen* – und *Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht* – auf.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosen- oder Jackentasche hineinpasst – ideal um einen Blick in das Zwangsrecht zu jeder Zeit und an jedem Ort zu werfen!

Für die kritische Durchsicht und die hilfreichen Kommentare möchten wir uns bei Herrn Ass. jur. Philipp Ketteler und Frau Rechtsanwältin Kristin Heyder (beide sind ebenfalls Dozenten am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Bamberg) herzlichst bedanken.

Bamberg, Oktober 2019

Die Verfasser

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1 – Einführung in die Fallbearbeitung</b> .....	9
<b>Kapitel 2 – Die Allgemeine Lage</b> .....	39
<b>Kapitel 3 – Gestrecktes Verfahren</b> .....	41
1. Sachverhalt .....	41
2. Lösung .....	43
<b>Kapitel 4 – Sofortvollzug</b> .....	55
1. Sachverhalt .....	55
2. Lösung .....	56
<b>Kapitel 5 – Repressiver Zwang</b> .....	67
1. Sachverhalt .....	67
2. Lösung .....	68
<b>Kapitel 6 – Einsatz des Pfeffersprays</b> .....	77
1. Sachverhalt .....	77
2. Lösung .....	78
<b>Kapitel 7 – Fesselung</b> .....	89
1. Sachverhalt .....	89
2. Lösung .....	90
<b>Kapitel 8 – Einsatz der Schusswaffe</b> .....	105
1. Sachverhalt .....	105
2. Lösung .....	107

<b>Kapitel 9 – Einsatz des Schlagstockes</b> .....	135
1. Sachverhalt .....	135
2. Lösung .....	136
<b>Kapitel 10 – Präventiver oder repressiver Zwang</b> .....	145
1. Sachverhalt .....	145
2. Lösung .....	146
<b>Kapitel 11 – Ein paar Tipps zum Schluss</b> .....	157

# Kapitel 1 – Einführung in die Fallbearbeitung

Die Fallbearbeitung im Rahmen des Rechtes des unmittelbaren Zwanges stellt die Auszubildenden (erfahrungsgemäß) vor ungewohnte Schwierigkeiten. Mit einer kurzen Vorbereitung und einer durchdachten Lösungsskizze lassen sich alle zwangsrechtlichen Fallkonstellationen in relativ kurzer Zeit richtig lösen.

**Merke:** Je nach Fragestellung sind alle oder nur einzelne Punkte des Schemas zu prüfen.

Hat man den zugrunde liegenden Sachverhalt erfasst und weiß, welche Punkte des Schemas laut Aufgabenstellung zu bearbeiten sind, ist es empfehlenswert, sich folgende *fünf* Stichpunkte in Gedanken nochmal vor Augen zu führen.

## Gedankliche Vorprüfung

Vor der Prüfung, ob die Anwendung unmittelbaren Zwanges rechtmäßig war, sollte man gedanklich folgende Fragen beantworten:

- **Warum wende ich Zwang an?**
- **Handle ich präventiv oder repressiv?**
- **Welche Maßnahme setze ich mit Zwang (als Beugemittel) durch?**
- **Wehre ich eine Gefahr für mich, Kollegen oder Dritte ab oder setze ich den Strafverfolgungsanspruch des Staates durch?**
- **Hatte ich noch Zeit, eine Maßnahme und die Androhung auszusprechen?**

Hat man diese fünf Stichpunkte für sich beantwortet, hat man die Aufgabe im Prinzip schon gelöst. Bevor man aber mit dem eigentlichen Schreiben beginnt, sollte man sich mit Hilfe einer Lösungsskizze den Lösungsweg aufzeichnen. Beim Erstellen der Lösungsskizze wird die Gedankenleistung erbracht. Bei der eigentlichen

Anfertigung der Lösung sollte es sich immer um reine „Schreibarbeit“ handeln.

**Die Prüfung des unmittelbaren Zwanges erfolgt mit folgendem Schema (entspricht den geltenden Vorgaben für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes):**

- **4.1** Benennung der Art des Zwanges
- **4.2** Zulässigkeit des Zwanges
- **4.3** Adressat der Maßnahme
- **4.4** Zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges berechnigte Personen
- **4.5** Besondere Vorschriften
- **4.6** Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
- **4.7** Feststellung der Rechtmäßigkeit der Durchsetzung der Maßnahme mit Zwang

Diese Prüfungspunkte lassen sich mit Hilfe von Fragen lösen. Eine einfache Möglichkeit zur Bearbeitung zwangsrechtlicher Fragestellungen bietet das MAZUABEVE-Schema.

**MAZUABEVE-Schema**

<b>M</b>	Welche (hypothetische) <b>Maßnahme</b> habe ich durchgesetzt?	4.1
<b>A</b>	Welche Zwangsart wird geprüft?	4.1
<b>Z</b>	Darf ich <b>Zwang</b> anwenden („Ob“)?	4.2
<b>U</b>	Waren die Voraussetzungen des (konkreten) Zwangsmittels i. S. d. <b>UZwG</b> gegeben („Wie“)?	4.2

**A** Wurde der richtige **Adressat** gewählt? 4.3

**B** Wer ist **berechtigt**, Zwang auszuüben? 4.4

**E** Welche besonderen Vorschriften sind **einzuhalten**? 4.5

**V** War der Einsatz von Zwang **verhältnismäßig**? 4.6

**E** Welches **Ergebnis** liegt vor? 4.7

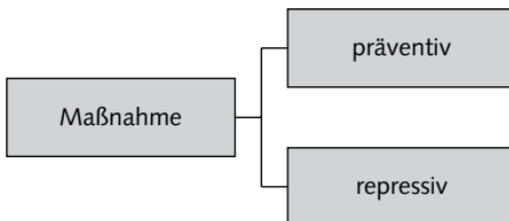
Mit Hilfe des MAZUABEVE-Schemas und den dahinterstehenden Fragen lassen sich alle Sachverhalte mit Bezug zum unmittelbaren Zwang lösen.

*Platz für eigene Notizen*

Wie aber funktioniert nun die eigentliche Prüfung des unmittelbaren Zwanges? Die hinter dem Schema stehenden Fragestellungen sollen im Folgenden kurz skizziert werden:

**M** Welche (hypothetische) **Maßnahme** habe ich durchgesetzt? 4.1

Zu Beginn der Sachverhaltslösung muss der Bearbeiter sich festlegen, ob er eine getroffene Maßnahme mit präventivem oder repressivem Zwang durchsetzt.



### Zweck des unmittelbaren Zwanges

Der unmittelbare Zwang ist das *schärfste* Schwert, das einer Verwaltungsbehörde zur Durchsetzung ihrer Maßnahmen zur Verfügung steht. Unmittelbarer Zwang hat jedoch keinen Selbstzweck, noch dient dieser der Bestrafung. Wenn ein Polizeivollzugsbeamter Zwang anwenden will, dann wendet er diesen immer an, um eine (Grund-)Maßnahme durchzusetzen. Diese Maßnahme muss der Beamte nicht tatsächlich ausgesprochen haben, vielmehr kann diese auch fiktiver<sup>3</sup> Natur sein. Hier gilt der Grundsatz: Wenn der Beamte noch Zeit gehabt hätte, dann hätte er die Maßnahme auch ausgesprochen.

---

<sup>3</sup> Fiktive Maßnahme = angedachte Maßnahme; Kontrollfrage: *Welche Maßnahme hätte der PVB erlassen, wenn er noch Zeit gehabt hätte?*

*Was mache ich, wenn das polizeiliche Gegenüber meiner Aufforderung nicht nachkommen will!*



Zwang dient der Durchsetzung des staatlichen Willens und ist somit **keine Strafe**, sondern ein **Beugemittel**.

**Merke:** Der Einsatz von Zwangsmitteln hat keinen Selbstzweck, sondern dient dazu, eine polizeiliche oder strafprozessuale Maßnahme durchzusetzen.

**A** Welche Zwangsart wird geprüft?

4.1

Hier sollte man gedanklich schon vorskizziert haben, welche Zwangsart man prüft.

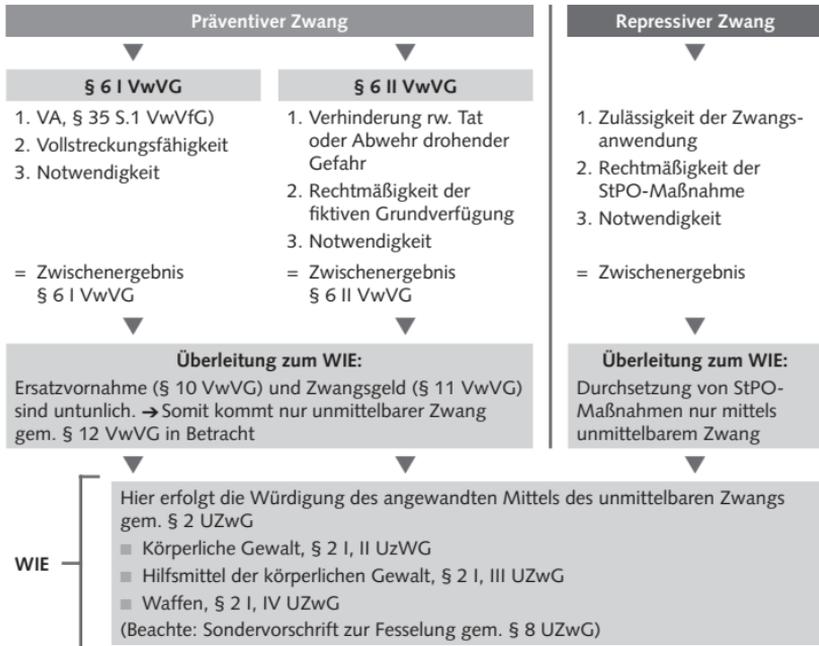
### Die Zwangsarten

Grundsätzlich werden in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes drei Zwangsarten vermittelt:

Präventiver Zwang		Repressiver Zwang
Gestrecktes Verfahren gem. § 6 I VwVG	Sofortvollzug <sup>4</sup> gem. § 6 II VwVG	Repressiver Zwang Umkehrschluss von § 81c VI StPO

Zu Beginn der Sachverhaltsbearbeitung muss man sich festlegen, welche Zwangsart nachfolgend geprüft wird. Dabei hilft die bereits vorgestellte Vorprüfung, die man vor der eigentlichen Bearbeitung kurz durchführen sollte. Diese gedankliche Vorprüfung soll nachfolgend an einem verkürzten Beispiel erläutert werden:

<sup>4</sup> Oder auch sofortiger Zwang genannt.



Übersicht Zwangsverfahren (Darstellung des Punktes 4.2 des Schemas)

- Die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizeiinspektion Hamburg Hauptbahnhof treffen in der Wandelhalle auf den X. Unvermittelt rennt X auf die Streife zu und versucht, auf diese einzuschlagen. Mit einer gekonnten ETR<sup>5</sup>-Technik wehrt die Streife die Schläge ab und bringt den X mittels eines Armstreckhebels zu Boden.

Wie kann man nach dem Lesen des Sachverhalts nun feststellen, welche Zwangsart zu wählen ist? Um eine Entscheidung treffen zu können, helfen *fünf* kleine Fragen. Anhand des obigen Beispiels sollen diese fünf Fragen nun erläutert werden:

5 = Einsatztraining.

## **Gedankliche Vorprüfung**

Vor der Prüfung, ob die Anwendung unmittelbaren Zwanges rechtmäßig war, sollte man gedanklich folgende Fragen kurz prüfen:

### ■ **Warum wende ich Zwang an?**

Die Beamten wenden Zwang an, um den Angriff des X zu unterbinden.

### ■ **Handle ich präventiv oder repressiv?**

Im vorliegenden Fall liegt zum einen eine Gefahr vor, weil der X versucht, die Streife zu verletzen. Dies kann zu Verletzungen bei den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten führen. Zum anderen liegen hier auch Straftaten vor (versuchte Körperverletzung gem. §§ 22, 223 I StGB und ein tätlicher Angriff gem. § 114 StGB). Wägt man dies nun gegeneinander ab, kommt man zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Gefahrenabwehr zunächst überwiegt und die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten präventiv handeln.

### ■ **Welche Maßnahme setze ich mit Zwang (als Beugemittel) durch?**

Hier könnte die *fiktive* Grundverfügung „Halt, Polizei! Stellen Sie den Angriff ein!“ gem. § 14 I, II S. 1 BPoLG in Frage kommen.

### ■ **Wehre ich eine Gefahr für mich, Kollegen oder Dritte ab oder setze ich den Strafverfolgungsanspruch des Staates durch?**

Die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wehren eine Gefahr für sich selbst ab.

### ■ **Hatte ich noch Zeit, eine Maßnahme und die Androhung auszusprechen?**

Im Sachverhalt ist kein Hinweis zu finden, dass die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten die Maßnahme ausgesprochen haben oder das Zwangsmittel angedroht und festgesetzt haben.

Nach Beendigung dieser gedanklichen Vorprüfung liegt die Erkenntnis vor, dass die Gefahrenabwehr überwiegt und repressiver Zwang somit ausscheidet. Daher handeln die Beamten präventiv. Mithin ist erkennbar, dass die Polizeivollzugsbeamten handeln, um eine Maß-

nahme (Verwaltungsakt) i. S. d. § 14 I, II S. 1 BPolG durchzusetzen. Weiterhin hatten die Beamten keine Zeit, eine Maßnahme auszusprechen. Schließlich wurde festgestellt, dass laut Sachverhalt keine Androhung des Zwanges erfolgt ist und daher eine Zwangsanwendung gem. § 6 I VwVG ausscheidet. Somit kann das Ergebnis festgehalten werden, dass hier eine Zwangsprüfung gem. § 6 II VwVG erfolgen muss. Ob eine Androhung des unmittelbaren Zwanges erfolgt ist, wird bei 4.5 des Prüfungsschemas geprüft.

**Z** Darf ich **Zwang** anwenden („Ob“)?

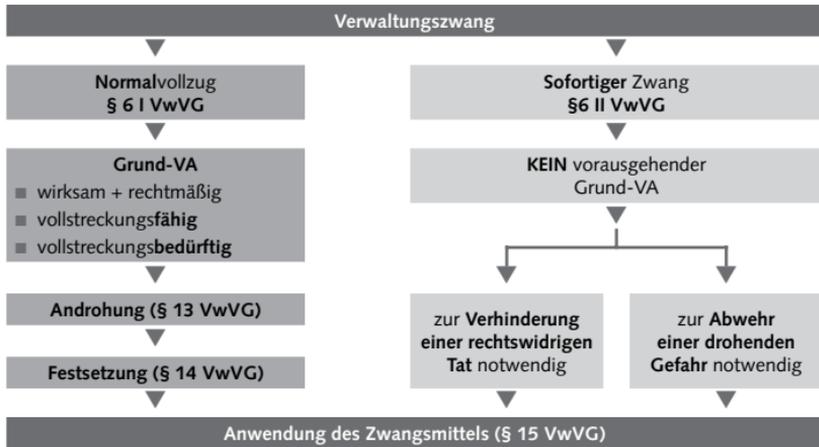
4.2

Grundsätzlich wird im Rahmen der Gefahrenabwehr zwischen dem gestreckten Verfahren oder auch Normalvollzug gem. § 6 I VwVG und dem sofortigen Vollzug gem. § 6 II VwVG unterschieden.

### **Gesetzestext**

#### **§ 6 VwVG (Zulässigkeit des Verwaltungszwanges)**

- (1) Der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.
- (2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.



### Das präventive Zwangsverfahren im Überblick

Die Zulässigkeit eines repressiven Zwangsverfahrens ergibt sich aus dem Umkehrschluss von § 81c VI StPO.

Im Ergebnis muss hier festgestellt werden, dass Zwang angewendet werden darf. Hier muss die Entscheidung der Zwangsart aus **A (4.1)** erläutert werden. Es wird also herausgearbeitet, **ob** Zwang überhaupt angewendet werden darf.

**Hinweis:** Eine ausführliche Darstellung finden Sie in den jeweiligen Kapiteln:

- § 6 I VwVG (Kapitel 3),
- § 6 II VwVG (Kapitel 4),
- Repressiver Zwang (Kapitel 5),
- Abgrenzung präventiver oder repressiver Zwang (Kapitel 10).